

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 12 vom 9. März 2004

Der Petitionsausschuss hat am 9. März 2004 die nachstehend aufgeführten 14 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 16/2

Gegenstand: Bezuschussung eines Vereins

Begründung: Der Petent bittet darum, weiterhin öffentliche Mittel für einen Verein zur Verfügung zu stellen, damit dieser auch zukünftig seine Beratungs- und Aufklärungsarbeit fortführen kann. Er trägt vor, die Zuwendungen an den Verein stellten sich als Investition in die Zukunft dar und verhinderten erhebliche Folgekosten. Außerdem habe man dem Verein Haushaltssicherheit bis einschließlich 2005 zugesagt.

Nach Angaben des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wurden die Haushaltsberatungen 2000 auf der Grundlage eines Finanzierungsplans bis 2005 geführt. Dies sei den Projekten, unter anderem auch dem in Rede stehenden Verein, mündlich so mitgeteilt worden, wobei auch auf den Vorbehalt der zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten hingewiesen worden sei. Darin ist keine ausdrückliche Zusage zu sehen.

Angesichts der knappen Haushaltsmittel müssen alle Ressorts in den Jahren 2004 und 2005 ihre Ausgaben reduzieren. Vor diesem Hintergrund hat das zuständige Ressort zum 1. Januar 2004 die Förderung des Vereins eingestellt und im Haushaltsentwurf keine Mittel mehr vorgesehen. Das Ressort hat ausdrücklich mitgeteilt, die Einstellung der finanziellen Förderung des Vereins beruhe in keiner Weise auf inhaltlichen Argumenten. Sie sei allein durch das Fehlen der erforderlichen finanziellen Mittel bedingt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, die getroffenen Entscheidungen zu ändern.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 15/358

Gegenstand: Schadensersatz

Begründung: Im Zusammenhang mit dem Umbau des Nachbargebäudes, bittet der Petent den Petitionsausschuss, beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr darauf hinzuwirken, dass dieser seinen Haftpflicht-

und Entschädigungsanspruch anerkennt und ihm wegen der nach Auffassung des Petenten gravierenden Baumängel im Schadensfall eine genügende Haftpflichtentschädigung verbindlich zusagt.

Die Bauaufsichtsbehörde hat nach den Vorschriften der Landesbauordnung nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie gegen eine rechtswidrige Bauausführung einschreitet. Grundsätzlich ist die Bauaufsichtsbehörde im öffentlichen Interesse dazu berufen, das Fortschreiten rechtswidriger Zustände gleichsam unter ihren Augen zu verhindern. Daher kann sie gehalten sein, auch gegen eine formelle Illegalität einzuschreiten. Ist eine materielle Illegalität gegeben, kann es zu einer Ermessenschrumpfung kommen. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die Schädigung Dritter droht.

Aus der vom Petitionsausschuss beigezogenen Bauakte ergibt sich, dass die Bauaufsichtsbehörde aufgrund der zahlreichen Beschwerden des Petenten immer wieder Kontrollen auf der Baustelle des Nachbargrundstücks durchgeführt und korrigierend eingegriffen hat. Die Bauaufsichtsbehörde hat nicht die Aufgaben einer Bauleitung und ist deshalb nicht dafür verantwortlich, die Arbeiten vor Ort unmittelbar zu beaufsichtigen und sich nach Ausführung der Arbeiten von deren Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Ausschuss nicht zu sehen, dass die Bauaufsichtsbehörde eine dem Petenten gegenüber bestehende Amtspflicht verletzt haben sollte. Die vom Petenten geltend gemachten Schadensersatzansprüche sind rein zivilrechtlicher Natur. Zu deren Durchsetzung muss er notfalls den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Eingabe-Nr.: S 15/390

Gegenstand: Nachbarbeschwerde

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen eine Genehmigung zur Erweiterung des Nachbargebäudes. Sie rügen, die Baumaßnahme führe zu einer nicht vertretbaren Beschattung ihres Hauses und stelle eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität dar. Außerdem mindere sie den Wert ihrer Immobilie.

Der Petitionsausschuss hat eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei konnte er sich davon überzeugen, dass der Anbau sich negativ auf den Lichteinfall auf das Wohnhaus der Petenten auswirkt. Nach Auffassung des Petitionsausschusses wird dadurch die Schwelle zur Rücksichtslosigkeit aber nicht überschritten.

Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung derer ist, denen die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute kommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden.

Der Anbau wirft Schatten auf das Grundstück der Petenten. In erster Linie betroffen ist das Badezimmerfenster. Andererseits ist die Tiefe des Anbaus nicht überproportional. Es handelt sich um eine offene Konstruktion. Zum Schutz der Privatsphäre ist in der Baubewilligung ein lichtdurchlässiger Sichtschutz angeordnet worden. Nach der Ortsbesichtigung ist für den Petitionsausschuss nicht erkennbar, dass der Schattenwurf das Maß dessen überschreitet, was einem Nachbarn in der konkreten Grundstückssituation zugemutet werden kann. Eine vermittelnde Lösung konnte nicht gefunden werden. Gegebenenfalls müssten die Petenten den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

Die behaupteten Wertminderungen des Grundstücks können der Petition auch nicht zum Erfolg verhelfen. Hierzu haben die Petenten keine näheren Angaben gemacht.

Eingabe-Nr.: S 16/41

Gegenstand: Teilung eines Grundstücks

Begründung: Die Petentin ist Eigentümerin eines großen Grundstücks. Sie möchte es gern in mehrere Grundstücke teilen und dann verkaufen.

Das Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der ein reines Wohngebiet festsetzt, eine Mindestgrundstücksgröße sowie die überbaubare Fläche festsetzt. Weitere Bauzonen sind nicht festgesetzt. Teile des Grundstücks liegen in einem Landschaftsschutzgebiet.

Die Zulassung geringerer Grundstücksgrößen und höherer Ausnutzungen auf dem Befreiungswege würde dazu führen, dass die Grundzüge des Bebauungsplanes berührt würden. Aus diesem Grund kann der Petitionsausschuss das Begehren der Petentin nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: S 16/52

Gegenstand: Asylbewerberleistungsgesetz

Begründung: Die Petenten dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an die Landesvertretungen überwiesenen Petition setzen sich dafür ein, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen. Sie rügen, das Gesetz drücke durch die Absenkung des Existenzminimums gegenüber deutschen Beziehern von Sozialleistungen, die Ausgabe von Wertgutscheinen und anderen Sachleistungen und durch die Wohnheim- und Residenzpflicht Fremdenfeindlichkeit aus.

Da das Asylbewerberleistungsgesetz ein Bundesgesetz ist, ist die Bremische Bürgerschaft nicht befugt, über eine mögliche Aufhebung des Gesetzes zu entscheiden. Das Bundesland Bremen hat das Gesetz lediglich auszuführen. Dass das Asylbewerberleistungsgesetz keinen ernsthaften verfassungsrechtlichen Zweifeln begegnet, wurde in höchstrichterlicher Rechtsprechung festgestellt.

Die Erfahrungen mit dem Asylbewerberleistungsgesetz in Bremen zeigen, dass es den Leistungsberechtigten möglich ist, während eines nicht gefestigten und nicht auf Dauer angelegten Aufenthaltszeitraums mit den gewährten Leistungen auszukommen. Notwendige Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt werden im Einzelfall auf dem Niveau der Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes gewährt. Einzelfallbezogene Bedürfnisse und besondere Belange der Leistungsberechtigten in atypischen Sachverhalten können bei der Gewährung von Grundleistungen im Übrigen durch die Ermessensvorschrift des § 6 Asylbewerberleistungsgesetz berücksichtigt und aufgefangen werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/204

Gegenstand: Baumschutz bei Straßenbaumaßnahmen

Begründung: Die Petenten monieren, dass anlässlich von Straßenbaurbeiten keine Schutzmaßnahmen für die zu erhaltenden Bäume getroffen worden seien. Viele Bäume in dem Plangebiet seien massivst beschädigt worden. Sie bitten den Petitionsausschuss, sich für die Erhaltung des Baumbestandes und den dörflichen Charakter ihres Wohngebietes einzusetzen und rügen Zuständigkeitsstreitigkeiten der beteiligten Behörden untereinander.

Im Zuge der Verkehrsplanung für das hier interessierende Gebiet fanden Kontakte zwischen den betroffenen Behörden statt. Stadtgrün hat in diesem Zusammenhang umfangreiche Schutzmaßnahmen für Bäume und deren Wurzelwerk gefordert. Nachdem die

Petenten auf die Schädigungen von Bäumen im Zuge der Baumaßnahmen hingewiesen hatten, wurde die Baustelle zunächst still gelegt. Die Schäden wurden festgestellt und die Beseitigung veranlasst.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat mitgeteilt, im hier interessierenden Bereich sei im Verlauf einer Planstraße zwischen den Baumreihen nur noch ein Fuß- und Radweg vorgesehen, da ansonsten die Standsicherheit alter Bäume gefährdet sei. Auch der Baumbestand weise eine positive Entwicklung auf. Es würden zwar mehrere Bäume gefällt, der erhaltungswürdige Bestand werde aber gesichert. Die Zahl der Neuanpflanzungen für Bäume liege doppelt so hoch, wie die der gefällten Bäume. Ein Teil der Neuanpflanzungen sei schon durchgeführt worden. Dadurch stünden in dem Gebiet künftig mehr Bäume als vor der Einleitung der Baumaßnahmen. Diese Bäume befänden sich auf zukunftssicheren Standorten.

Zu den im Laufe des Petitionsverfahrens festgestellten innerbehördlichen Kommunikationsproblemen hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mitgeteilt, mittlerweile sei die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen verantwortlichen Stellen intensiviert und verbessert worden. Seit dem 1. Januar 2004 sei er zentral zuständig für die Abgabe von Stellungnahmen unter anderem in Planverfahren. Bei der Abgabe von Stellungnahmen werde generell dem Schutz des vorhandenen Baumbestandes hohe Priorität eingeräumt. Auch werde inzwischen bei Baumaßnahmen festgelegt, dass spätestens fünf Tage vor Baubeginn die Bauaufsicht, in der Regel Stadtgrün Bremen, hinzuzuziehen sei. Bei unvermeidbaren Baumfällungen würden entsprechende Neuanpflanzungen angeordnet. Die Einhaltung von Auflagen werde nahtlos überwacht. Bei Baufehlern könnten entsprechende Sanktionen, wie zum Beispiel Vertragsstrafen, verhängt werden. Dieses Verfahren werde grundsätzlich bei allen künftigen Ausbauplanungen und bei vorhandenem wertvollen Baumbestand auf öffentlichen Grün eingesetzt.

Eingabe-Nr.: S 15/267

Gegenstand: Einwendungen gegen einen Bebauungsplan

Begründung: Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat mitgeteilt, dass das Verfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes eingestellt wird.

Eingabe-Nr.: S 15/334

Gegenstand: Bebauung eines Grundstücks

Begründung: Die Petenten sind Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gelegenen Grundstücks. Sie rügen, dass für die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Gebühren erhoben wurden. Außerdem beschwerten sie sich über die lange Bearbeitungsdauer und kritisieren die GBI.

Der räumliche Geltungsbereich des hier interessierenden Bebauungsplanes ist sehr weitläufig. Deshalb wurde eine Planänderung nicht in Erwägung gezogen. Das zuständige Bauamt hat versucht, den betroffenen Grundstückseigentümern im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Grundstücke zu bebauen. Man hat versucht, ein Konzept zu entwickeln, das alle Grundstückseigentümer quasi gleich behandelt.

Die Petenten haben für ihr Grundstück eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Nach dem Kostenverzeichnis zur bremischen Kostenordnung werden hierfür Ge-

bühren erhoben. Dies erscheint auch gerechtfertigt, weil die Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes letztlich im Interesse der Grundstückseigentümer ergeht und diesen ermöglicht, ihr Grundstück baulich zu nutzen.

Die GBI hat mitgeteilt, sie werde sich wegen der Gemeinschaftszuegung und im Zusammenhang damit stehender möglicher Vertragsänderungen mit den Eigentümern in Verbindung setzen. Die Petenten hätten bereits die Einigkeit sämtlicher Miteigentümer signalisiert. Das Verfahren habe so lange gedauert, weil unterschiedliche Teilflächen bezogen auf die Miteigentumsanteile erworben worden seien. Der genaue Flächenbedarf habe seinerzeit nicht festgestanden. Außerdem sei klar gewesen, dass später noch weitere Regelungen hätten getroffen werden müssen. Hinzugekommen sei ein Eigentümerwechsel und der Umstand, dass die Verträge von unterschiedlichen Notaren aufgesetzt worden seien. Dies alles habe zu Schwierigkeiten in der Vertragsabwicklung beigetragen.

Bezogen auf die langen Bearbeitungszeiten im zuständigen Bauamt konnte die Ursache nicht ermittelt werden.

Eingabe-Nr.: S 15/384

Gegenstand: Verkehrsberuhigung

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, in der Straße, in der sie wohnt, insbesondere zum Schutz von Kindern, bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vorzunehmen.

Die hier interessierende Straße liegt in einem Gebiet, in dem zurzeit die Möglichkeiten verkehrsberuhigender Maßnahmen untersucht werden. Es ist beabsichtigt, eine konzeptionelle Gesamtlösung für das gesamte Untersuchungsgebiet zu finden. Die vorzeitige Umsetzung von Einzelmaßnahmen in diesem Gebiet ist deshalb nicht zweckmäßig.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat mitgeteilt, die Petentin habe sich aus den vorstehenden Gründen bereit erklärt, zunächst von der weiteren Verfolgung der Petition Abstand zu nehmen.

Eingabe-Nr.: S 16/29

Gegenstand: Nachbarbeschwerde

Begründung: Der Petent beschwert sich über Lärm, den Kinder und Jugendliche auf dem in der Nähe seines Wohnhauses gelegenen Schulhof bis in die Nachtstunden hinein machten. Der Spielplatz sei übersät mit Abfall und Glasscherben. Der Petent bittet darum, ihm diverse Fragen zu beantworten.

Seit Jahren bemühen sich Schulleitung und Schulaufsicht auf die von dem Petenten vorgebrachten Beschwerden einzugehen und mit ihm einvernehmliche Lösungen zu finden. Sowohl der Senator für Bildung und Wissenschaft als auch der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr haben zugesagt, Schilder, die eine zeitlich eingeschränkte Nutzung des Schulgeländes vorsehen, aufzustellen. Danach ist das Schulgelände sonntags geschlossen, abends ist die Benutzung nur bis maximal 19.00 Uhr gestattet. Es ist nicht möglich, das Schulgelände außerhalb der Schulöffnungszeiten ganz zu sperren. Dies liegt daran, dass ein Sportverein die auf dem Gelände befindliche Turnhalle bis in die Abendstunden für den Vereinsbetrieb nutzt.

Zeitweilig trafen sich viele Jugendliche aus unterschiedlichen Ortsteilen und dem niedersächsischen Umland auf dem Schulgelände. Sie tranken Alkohol, hinterließen Unrat und randalierten. Dies wurde zwischenzeitlich abgestellt. Mittlerweile treffen sich dort nur noch Jugendliche aus dem Ortsteil. Die Jugendli-

chen halten sich auch nicht unmittelbar vor dem Grundstück des Petenten auf. Hausmeister, Schulleitung und Mitglieder des Sportvereins notieren die Namen. Der Kontaktpolizist setzt sich mit den Jugendlichen in Verbindung und vereinbart mit ihnen bestimmte Verhaltensweisen.

Der Hausmeister ist im Rahmen seiner Aufgaben verpflichtet und befugt, Jugendliche, die auf dem Gelände randalieren, vom Hof zu weisen. In schwerwiegenden Fällen kann auch die Polizei gerufen werden.

Die weiteren Fragen des Petenten werden in einem abschließenden Schreiben beantwortet.

Eingabe-Nr.: S 16/38

Gegenstand: Beschwerde über Verkehr und Lärm

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Verkehrssituation in der Straße, in der sie wohnt. Sie rügt, dass häufig schwere Lkw und Busse die Straße durchfahren würden, obwohl diese sehr eng sei. Die Fahrzeuge hielten sich nicht an die Geschwindigkeitsbeschränkungen. Die baulichen Maßnahmen seien insoweit nicht ausreichend. Geschwindigkeitskontrollen würden nicht durchgeführt.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat mitgeteilt, die verkehrliche Situation in der hier interessierenden Straße sei häufig Gegenstand von Besprechungen der beteiligten Ämter gewesen. Es bestehe Einvernehmen, dass hier dringender Verbesserungsbedarf bestehe. Zurzeit prüfe er, ob eine Ausweitung der Tempo-30-Zone erfolgen könne. In diesem Zusammenhang solle den Verkehrsteilnehmern verdeutlicht werden, dass die Hauptfahrtrichtung zum Ortszentrum nicht durch die hier interessierende Straße verlaufe. Die genaue Ausgestaltung (Einengungen, Radfahrer auf der Fahrbahn etc.) werde in den nächsten Wochen festgelegt.

Außerdem solle das Parken in der hier interessierenden Straße unter Berücksichtigung der dort vorhandenen Bauminiseln neu geregelt werden. Wegen der Witterung ließen sich die genannten Maßnahmen erst im Frühjahr umsetzen.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr konnte die Ausführungen der Petentin zur tatsächlichen Verkehrssituation nicht bestätigen. Weiter teilte er mit, das zuständige Polizeirevier führe im Rahmen der personellen Möglichkeiten Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen durch.

Eingabe-Nr.: S 16/44

Gegenstand: Grundstücksübergabe

Begründung: Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, ihm dabei behilflich zu sein, dass ein von der Stadtgemeinde Bremen angekauftes Grundstück baldmöglichst übergeben wird.

Die früheren Nutzer haben das Grundstück mittlerweile geräumt. Der Abbruch der vorhandenen Gebäude wurde begonnen. Dem Petenten wurde ein Übergabetermin mitgeteilt.

Die von dem Petenten vorgetragene Verzögerungen bei der Lieferung des Grundstücks sind sehr bedauerlich. Dem Ausschuss sind die sich für den täglichen Betrieb des Unternehmens des Petenten ergebenden Schwierigkeiten durchaus bewusst. Gleichwohl sieht der Ausschuss auch, dass die senatorischen Dienststellen sich ernsthaft bemüht haben, eine Lösung zu finden, die sowohl den Interessen des Petenten als auch denen der früheren Nutzer Rechnung tragen.

Eingabe-Nr.: S 16/53

Gegenstand: Straßenausbau

Begründung: Der Petent rügt, dass beim Ausbau eines Teils der Straße, in der er wohnt, Anwohnerinteressen nicht berücksichtigt worden seien. So sei der Parkraum unnötig verringert worden. Auch die Straßenbahnen seien lauter als vor dem Umbau.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat mitgeteilt, bezogen auf den gesamten Straßenverlauf seien keine nennenswerten öffentlichen Stellplatzflächen verloren gegangen. Dies betreffe jedenfalls die legalen Stellplätze. Punktuell verloren gegangene Stellplätze seien durch Verringerung der Breite von Stellplätzen und durch an anderen Stellen zusätzlich geschaffene Stellflächen nahezu kompensiert worden. Um dies erreichen zu können, sei auch die ursprünglich geplante Anzahl von Bäumen reduziert worden. Die Vegetationsflächen seien nicht ungewöhnlich groß. Sie entsprächen vielmehr den neueren Mindestanforderungen für die vorgesehenen Baumarten. Auch der Einfahrtsbereich der vom Petenten ausdrücklich erwähnten kleineren Straße entspreche den Anforderungen, die für Einfahrtsradien, Sichtdreiecke und Baumscheiben gestellt würden. Die Überquerungshilfen müssten aus sichttechnischen Gründen eine Mindestbreite aufweisen, die in dieser Straße in Ansatz gebracht worden sei.

Nach Auskunft der BSAG entspricht die Bauweise der Gleisanlagen dem neuesten Stand der Technik auch auf dem Gebiet der Schalldämmung. Gleichwohl kann vorübergehend eine Verschlechterung der Schallübertragungswerte durch andere Ursachen, wie etwa Oberflächenrauigkeit werksneuer Schienen, provisorische Gleisanschlüsse, Splitrückstände auf den Schienenköpfen der Gussasphaltdecken oder Verschmutzung der Schienenrillen und Fahrflächen durch Baufahrzeuge und Maschinen eintreten.

In der hier interessierenden Straße besteht die Fahrbahnoberfläche teilweise noch aus Pflaster. Dies wird künftig durch eine Asphaltoberfläche ersetzt. Nach Auskunft des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr ist auch dadurch eine lärmtechnische Verbesserung erheblichen Umfangs zu erzielen.

Eingabe-Nr.: S 16/66

Gegenstand: Zulassung von Pflanzkübeln

Begründung: Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat auf die Petition hin den Vorgang nochmals überprüft. Eine Genehmigung für die vorhandenen Pflanzkübel kann zwar nicht erteilt werden. Da die Behälter keine erkennbare Behinderung darstellen, hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr jedoch entschieden, dass sie bis auf weiteres am vorhandenen Standort bleiben können. Damit hat er dem Petitionsbegehren zumindest teilweise entsprochen.

